

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung des Gemeinderates

am **14. Dezember 2017** in Kirchberg am Wagram, Marktplatz 5, Sitzungssaal.

Die Einladung erfolgte am 06. Dezember 2017 durch Kurrende.

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 21.25 Uhr

Anwesend waren:

Bürgermeister Ing. Wolfgang Benedikt
Vbgm. Erwin Mantler
Gf.GR Mag. Markus Ecker
Gf.GR Karl Groll
Gf.GR Mag. (FH) Dieter Fritz
Gf.GR Ing. Herbert Würz

GR Norbert Markl
GR Josef Renner
GR Nikolai Breitschopf
GR Franz Preisinger
GR Michael Schob
GR Christine Artner
GR Markus Hofbauer

GR Maria Schneider
GR Anton Karner
GR Ing. Gerhard Ehn
GR Richard Passecker
GR DI (FH) Günther Möseneder
GR Martin Unbekannt
GR Sabine Reiser

Anwesend waren außerdem:

AL Herbert Eder, Jutta Angerer

Entschuldigt abwesend waren: Gf.GR Franz Aigner, Gf.GR Christian Dreschkai,
GR Alexandra Brandl

Nicht entschuldigt abwesend waren: -

Vorsitzender: Bürgermeister Ing. Wolfgang Benedikt

Die Sitzung war **öffentlich**.

Die Sitzung war beschlussfähig.

Der Vorsitzende begrüßt die anwesenden Gemeinderäte, eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Entschuldigt abwesend sind GGR Franz Aigner, GGR Christian Dreschkai, GR Alexandra Brandl.

GR DI (FH) Günther Möseneder nimmt ab Tagesordnungspunkt 3 an der Sitzung teil.

Vor Beginn der Sitzung wurde von der Freiheitlichen GR-Fraktion Kirchberg am Wagram folgender Dringlichkeitsantrag eingebracht:

Erlassung einer Melde- und Abgabenordnung für das Aufstellen von Werbetafeln

Beschluss: der Antrag wird abgelehnt

Abstimmungsergebnis: 3 Stimmen dafür, 3 Stimmenthaltungen (GR Christine Artner, GR Michael Schob, GGR Mag. (FH) Dieter Fritz), 13 Stimmen dagegen (Bgm. Ing. Wolfgang Benedikt, Vbgm. Erwin Mantler, GGR Mag. Markus Ecker, GGR Karl Groll, GR Josef Renner, GR Maria Schneider, GR Norbert Markl, GR Franz Preisinger, GR Anton Karner, GR Nikolai Breitschopf, GR Richard Passecker, GR Ing. Gerhard Ehn, GR Martin Unbekannt)

Vor Beginn der Sitzung wurde von der Freiheitlichen GR-Fraktion Kirchberg am Wagram folgender Dringlichkeitsantrag eingebracht:

Pflegepaket für Niederösterreich

Beschluss: der Antrag wird abgelehnt

Abstimmungsergebnis: 3 Stimmen dafür, 4 Stimmenthaltungen (GGR Ing. Herbert Würz, GR Michael Schob, GR Christine Artner, GR Martin Unbekannt), 12 Stimmen dagegen (Bgm. Ing. Wolfgang Benedikt, Vbgm. Erwin Mantler, GGR Mag. Markus Ecker, GGR Karl Groll, GGR Mag. (FH) Dieter Fritz, GR Josef Renner, GR Norbert Markl, GR Franz Preisinger, GR Anton Karner, GR Nikolai Breitschopf, GR Richard Passecker, GR Ing. Gerhard Ehn)

1. Genehmigung der Sitzungsprotokolle vom 4. Oktober 2017

Jeder Fraktion ist eine Abschrift der Sitzungsprotokolle vom 4. Oktober 2017 zugegangen.

Antrag des Bürgermeisters, der Gemeinderat möge die Sitzungsprotokolle vom 4. Oktober 2017 genehmigen.

Beschluss: der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2. Prüfbericht vom 11.12.2017

Am 11.12.2017 fand eine angekündigte Gebarungsprüfung statt.

Der Bürgermeister legt diesen Bericht vor.

3. Voranschlag 2018

GGR Mag. Markus Ecker erläutert diesen Tagesordnungspunkt.

GR DI (FH) Günther Möseneder betritt den Sitzungssaal und nimmt ab diesem Tagesordnungspunkt an der Sitzung teil.

Öffentliche Auflage (ortsübliche Kundmachung an der Anschlagtafel) des Voranschlages 2018 am Gemeindeamt: 28.11.2017 bis 12.12.2017. Erinnerungen wurden keine eingebracht. Der Voranschlag wurde auch im Finanz- und Wirtschaftsausschuss diskutiert.

Der vorliegende Voranschlagsentwurf für das Jahr 2018 sieht vor im

1. Ordentlichen Haushalt an Einnahmen und Ausgaben	€	6.781.200,00
2. Außerordentlichen Haushalt an Einnahmen und Ausgaben	€	3.504.200,00
ergibt einen Gesamtvoranschlag für 2018	€	10.285.400,00

Antrag von GGR Mag. Markus Ecker: der Gemeinderat möge den Voranschlag für das Jahr 2018 einschließlich des Dienstpostenplanes und des mittelfristigen Finanzplanes beschließen.

Beschluss: der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: 18 Stimmen dafür, 2 Stimmen dagegen (FPÖ)

4. Auflösung einer Rücklage

Für die Abwasserbeseitigung wurde eine Rücklage in Höhe von € 240.099,61 (Konto-Nr. 65839750000) angespart. Diese soll zur Finanzierung von Kanalprojekten aufgelöst werden.

Antrag von GGR Ing. Herbert Würz, der Gemeinderat möge beschließen, die für die Finanzierung von Kanalprojekten angesparte Rücklage in Höhe von € 240.099,61 aufzulösen (€ 140.000,- im Jahr 2017, Restbetrag 2018).

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

5. Sportpark, Auftragsvergaben

Vbgm. Erwin Mantler bringt dem Gemeinderat die vorliegenden Prüfberichte der ARGE Sportpark Kirchberg am Wagram zu den Gewerken Elektroinstallationen, Spenglerarbeiten, Schwarzdeckerarbeiten und HKLS Anlagen zur Kenntnis.

Antrag von Vbgm. Erwin Mantler, der Gemeinderat möge für das Projekt Sportpark folgende Aufträge vergeben:

Elektrikerarbeiten: Firma Kolar, Kirchberg	€	240.000,00 inkl. MwSt.
Spenglerarbeiten: Firma Marecek, Kirchberg	€	34.033,98 inkl. MwSt.
Schwarzdeckerarbeiten: Firma Resch, Zeiselmauer	€	116.112,00 inkl. MwSt.

Heizung/Klima/Lüftung/Sanitär: Firma Gugerell & Idrizi
Kirchberg

€ 235.764,78 inkl. MwSt.

Beschluss: der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

6. Abschluss eines Vertrages mit dem Roten Kreuz über die Besorgung des regionalen Rettungs- und Krankentransportdienstes

Gemäß des NÖ Rettungsdienstgesetzes 2017 haben die Gemeinden den regionalen Rettungs- und Krankentransportdienst für ihr Gemeindegebiet zu gewährleisten und dafür geeignete Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Dies ist durch den Abschluss eines Vertrages mit einer anerkannten Rettungsorganisation sicher zu stellen.

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat den vorliegenden Vertragsentwurf mit dem Österreichischen Roten Kreuz zur Kenntnis. Der Rettungsdienstbeitrag beträgt € 10,- je Einwohner und ist nach dem Verbraucherpreisindex wertgesichert.

Antrag des Bürgermeisters, der Gemeinderat möge den vorliegenden Vertrag über die Besorgung des regionalen Rettungs- und Krankentransportdienstes gemäß § 3 des NÖ Rettungsdienstgesetzes 2017 mit dem Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband Niederösterreich, Franz-Zant Alle 3-5, 3430 Tulln genehmigen.

Beschluss: der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

7. Erlassung einer Resolution zum Pflegeregress

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat die Eingabe des NÖ Gemeindebundes vom 7.11.2017 betreffend die Erlassung einer Resolution zum Pflegeregress zur Kenntnis. Der Bürgermeister beantragt, der Gemeinderat möge eine Resolution wie folgt erlassen:

RESOLUTION

an die Bundesregierung anlässlich der
Abschaffung des Pflegeregresses

Der Nationalrat hat am 3. Juli 2017 mit Verfassungsmehrheit den Pflegeregress abgeschafft. Diese Abschaffung wird zwar nicht in Frage gestellt, dennoch haben Experten diese Maßnahme bereits aufgrund der unzureichenden Gegenfinanzierung kritisiert.

Die nur vage skizzierte Kostenabgeltung für Länder und Gemeinden stellt keine solide Grundlage für die zukünftige Finanzierung der Pflege dar. Mit den von der Bundesregierung in Aussicht gestellten Ausgleichsbeträgen werden nicht einmal die unmittelbaren Einnahmehausfälle aus der Abschaffung des Pflegeregresses abgedeckt. Dies widerspricht nicht nur den Grundsätzen der Planungssicherheit für die Gemeinden, sondern steht auch im Gegensatz zum Paktum des Finanzausgleiches.

Völlig offen sind viele weitere Detailfragen, die zu unmittelbaren Kostenfolgen für die Gemeinden führen. Das betrifft beispielsweise den Einnahmehausfall durch bisherige

freiwillige Selbstzahler, die dem Regress entgehen wollen. Durch die Abschaffung des Regresses ist zudem mit einem deutlich stärkeren Andrang auf Heimplätze zu rechnen, daraus resultiert zwangsläufig die Notwendigkeit des Ausbaus von Pflegeeinrichtungen mit den damit verbundenen Folgekosten. Ebenso gibt es einen rechnerischen Zuwachs aus der 24-Stunden-Pflege. Auch die potentielle Erweiterung des Regressverzichts auf andere Einrichtungen (z.B. Behinderteneinrichtungen) ist völlig ungeklärt.

Die tatsächlich entstehenden Mehrkosten werden ein Vielfaches des vom Bundesgesetzgeber in § 330b ASVG angebotenen Kostenersatzes ausmachen.

Anlässlich dieser nicht mit der Gemeindeebene abgestimmten Maßnahme, die ohne parlamentarisches Begutachtungsverfahren vom Bundesverfassungsgesetzgeber beschlossen wurde, zeigt sich, dass es gerade auch im Pflegebereich einer nachhaltigen, solidarischen Finanzierung bedarf. Wir verlangen daher die sofortige Aufnahme von Gesprächen mit den kommunalen Interessensvertretungen darüber, wie eine zukunftsfähige Finanzierung aussehen wird (Steuerfinanzierung, Beitragsfinanzierung, Versicherung etc.).

In Summe geht es daher um beträchtliche Mehrkosten in Höhe von mehreren hundert Millionen Euro jährlich für die Gemeinden. Wir fordern daher vom Bund den vollständigen Kostenersatz für die durch die Abschaffung des Pflegeregresses den österreichischen Gemeinden entstehenden Mehrausgaben auf Basis einer vollständigen Erhebung der tatsächlichen und zu erwartenden Mehrkosten!

Beschluss: der Antrag wird angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

8. Erlassung von Friedhofsgebührenordnungen und Festsetzung eines Baukostenbeitrages für die Urnennischen im Friedhof Altenwörth

Der Bürgermeister berichtet dem Gemeinderat über Anpassungen bei den Friedhofsgebühren und bei den Baukostenbeiträgen für die von der Gemeinde errichteten Grabanlagen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, für die beiden Friedhöfe in Kirchberg am Wagram, für den Friedhof in Altenwörth und für den Friedhof in Winkl nachstehend angeführte Friedhofsgebührenordnungen zu erlassen und für die im neuen Friedhof in Kirchberg am Wagram errichteten Grabanlagen (Fundament Erdgrab, Gruft, Urnennischen) und für die im Friedhof Altenwörth errichteten Grabanlagen (Urnennischen) Baukostenbeiträge wie nachstehend angeführt festzusetzen:

Friedhofsgebührenordnung

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007
für die beiden Friedhöfe in Kirchberg am Wagram

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle mit Leichenkammer (Kühlanlage)

§ 2 Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und bei sonstigen Grabstellen (Urnennischen) bzw. auf 30 Jahre bei sonstigen Grabstellen (Grüften) beträgt für

- a) Erdgrabstellen
 - zur Beerdigung bis zu 3 Leichen/Urnen (Einzelgrab) € 120,00
 - zur Beerdigung über 3 Leichen/Urnen (Doppelgrab) € 240,00
 - Kindergrabstellen € 50,00
- b) sonstige Grabstellen (Urnen, Grüfte)
 - Grüfte zur Beisetzung bis zu 4 Leichen € 720,00
 - Grüfte zur Beisetzung bis zu 12 Leichen € 1.210,00
 - Urnennischen bis zu 4 Urnen € 290,00

§ 3 Verlängerungsgebühren

(1) Für Erdgrabstellen und sonstigen Grabstellen (Urnennischen), für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(2) Für sonstige Grabstellen (Grüfte), für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4 Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei

- a) Erdgrabstellen (Beerdigung einer Leiche oder Urne) € 305,00
- b) Erdgrabstellen mit Deckel (blinde Grüfte) € 655,00
- c) Grüfte (Beisetzung einer Leiche oder Urne) € 455,00

d) Urnennischen (Beisetzung einer Urne) € 300,00

(2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

§ 5 Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das zweieinviertelfache (2,25fache) der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6 Gebühren für die Benützung der Leichenkammer und der Aufbahrungshalle

(1) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle inklusive der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 18,00.

§ 7 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit 1. Jänner 2018 rechtswirksam.

Friedhofsgebührenordnung

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007
für den Friedhof in Altenwörth

§ 1 Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle mit Leichenkammer (Kühlanlage)

§ 2 Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und bei sonstigen Grabstellen (Urnennischen) bzw. auf 30 Jahre bei sonstigen Grabstellen (Grüften) beträgt für

- a) Erdgrabstellen

zur Beerdigung bis zu 2 Leichen/Urnen (Einzelgrab)	€ 80,00
zur Beerdigung über 2 Leichen/Urnen bis 4 Leichen (Doppelgrab)	€ 160,00

b) sonstige Grabstellen (Urnen/ Gräfte)

Gräfte zur Beisetzung bis zu 3 Leichen	€ 500,00
Gräfte zur Beisetzung bis zu 6 Leichen	€ 810,00
Gräfte zur Beisetzung über 6 Leichen bis zu 12 Leichen	€ 1.210,00
Urnennischen bis zu 4 Urnen	€ 290,00

§ 3

Verlängerungsgebühren

(1) Für Erdgrabstellen und sonstigen Grabstellen (Urnennischen), für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(2) Für sonstige Grabstellen (Gräfte), für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei

a) Erdgrabstellen (Beerdigung einer Leiche oder Urne)	€ 305,00
b) Erdgrabstellen mit Deckel (blinde Gräfte)	€ 655,00
c) Gräfte (Beisetzung einer Leiche oder Urne)	€ 455,00
d) Urnennischen (Beisetzung einer Urne)	€ 300,00

(2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das zweieinviertelfache (2,25fache) der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Leichenkammer und der Aufbahnhalle

(1) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahnhalle inklusive der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 18,00.

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit 1. Jänner 2018 rechtswirksam.

Friedhofsgebührenordnung

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007
für den Friedhof in Winkl

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle mit Leichenkammer (Kühlanlage)

§ 2

Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. auf 30 Jahre bei sonstigen Grabstellen (Grüften) beträgt für

- a) Erdgrabstellen
 - zur Beerdigung bis zu 2 Leichen/Urnen (Einzelgrab) € 80,00
 - zur Beerdigung über 2 Leichen/Urnen bis 4 Leichen (Doppelgrab) € 160,00
- b) sonstige Grabstellen (Grüfte)
 - Grüfte zur Beisetzung bis zu 6 Leichen € 810,00

§ 3

Verlängerungsgebühren

(1) Für Erdgrabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(2) Für sonstige Grabstellen (Grüfte), für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die

weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei

a) Erdgrabstellen (Beerdigung einer Leiche oder Urne)	€ 305,00
b) Erdgrabstellen mit Deckel (blinde Gräfte)	€ 655,00
c) Gräfte (Beisetzung einer Leiche oder Urne)	€ 455,00

(2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das zweieinviertelfache (2,25fache) der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Leichenkammer und der Aufbahrungshalle

(1) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle inklusive der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 18,00.

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit 1. Jänner 2018 rechtswirksam.

Baukostenbeiträge

Für die im neuen Friedhof in Kirchberg am Wagram errichteten Grabanlagen (Fundament Erdgrab, Gruft, Urnennischen) und für die im Friedhof in Altenwörth errichteten Grabanlagen (Urnennischen) sind Baukostenbeiträge zu leisten.

Neuer Friedhof in Kirchberg am Wagram

Baukostenbeiträge bei der erstmaligen Zuweisung des Benützungsrechtes an folgenden Grabstellen mit Wirksamkeit 1. Jänner 2018:

Erdgrabstelle - Einzelgrab	€ 1.030,00
----------------------------	------------

Erdgrabstelle – Doppelgrab	€	1.545,00
Urnennische	€	1.030,00
Gruft	€	7.190,00

Friedhof in Altenwörth

Baukostenbeiträge bei der erstmaligen Zuweisung des Benützungsrechtes an folgenden Grabstellen mit Wirksamkeit 1. Jänner 2018:

Urnennische	€	1.030,00
-------------	---	----------

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 18 Stimmen dafür, 2 Stimmen dagegen (GR Markus Hofbauer, GR Sabine Reiser)

Da im Friedhof in Winkl schon vor längerer Zeit alte Grabkreuze entfernt worden sind und zum Gedenken an die auf diesem Friedhof bestatteten Wasserleichen spricht sich GGR Ing. Herbert Würz für die Anbringung einer Gedenktafel aus.

9. Erlassung einer Verordnung über die Festsetzung des Einheitssatzes für die Berechnung der Aufschließungsabgabe

Bei der diesjährigen Gebarungsprüfung durch die NÖ Landesregierung, Abteilung Gemeinden, wurde, da sich der Baukostenindex seit der letzten Festsetzung erhöht hat, eine Anpassung des Einheitssatzes für die Berechnung der Aufschließungsabgabe für erforderlich erachtet.

Antrag des Bürgermeisters, der Gemeinderat möge eine Verordnung über die Festsetzung des Einheitssatzes für die Berechnung der Aufschließungsabgabe wie folgt erlassen:

V e r o r d n u n g

Der Einheitssatz für die Berechnung der Aufschließungsabgabe wird gemäß § 38 Abs.

6 der NÖ Bauordnung 2014 mit

€ 550,00

festgesetzt.

Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 18 Stimmen dafür, 2 Stimmen dagegen (GR Markus Hofbauer, GR Sabine Reiser)

10. Erlassung einer Wasserabgabenordnung

Der Bürgermeister berichtet dem Gemeinderat, dass der Wasserverband Wagram – Nördliches Tullnerfeld eine neue Wasseraufbereitungsanlage errichtet hat. Durch

technisch aufwendige Maßnahmen kann nunmehr sauberes Trinkwasser zur Verfügung gestellt werden. Zu Bedeckung der Kosten ist eine Gebührenanpassung notwendig.

Antrag des Bürgermeisters, der Gemeinderat möge eine Änderung der Wasserabgabenordnung wie folgt beschließen:

§ 6

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit **€ 1,60** festgesetzt.
- (2) Für Betriebe und Unternehmungen wird die Grundgebühr für die ersten 600 m³ im Ablesungszeitraum mit **€ 1,60** und für jeden weiteren m³ mit **€ 1,12** festgesetzt.

§ 9

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Änderung der Wasserabgabenordnung tritt mit **1.Jänner 2018** in Kraft. Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 18 Stimmen dafür, 2 Stimmen dagegen (GR Markus Hofbauer, GR Sabine Reiser)

GGR Ing. Herbert Würz spricht sich in seinen Ausführungen für die Bildung von Rücklagen und für verstärkte Aufklärungsarbeit zum Schutz des Trinkwassers mit dem Ziel, Schadstoffeinträge zu vermeiden, aus.

11. Gewährung einer Förderung für die FF Altenwörth-Gigging zur Anschaffung eines Tanklöschfahrzeuges (TLFA 2000)

Die FF Altenwörth-Gigging beabsichtigt die Anschaffung eines gebrauchten Tanklöschfahrzeuges Baujahr 1997. Dieses Fahrzeug stand bisher bei der FF Völs in Tirol im Einsatz und würde den Anforderungen der FF Altenwörth-Gigging voll entsprechen.

Antrag des Bürgermeisters, der Gemeinderat möge der FF Altenwörth-Gigging für die Anschaffung eines Tanklöschfahrzeuges TLFA 2000, Baujahr 1997, eine finanzielle Unterstützung in Höhe von € 40.000,- gewähren.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

12. Gewährung von Förderungen an die Freiwilligen Feuerwehren

Für die Freiwilligen Feuerwehren sollen für das Jahr 2017 finanzielle Mittel bereitgestellt werden.

Antrag des Bürgermeisters, der Gemeinderat möge Subventionen an die Freiwilligen Feuerwehren wie folgt gewähren:

Feuerwehr	Treibstoffvergütung		Fahrzeug- erhaltung €	Jugend- förderung €	Be- klei- dung €	Gesamt €	
		KLF, Boot a € 500,-	TLF a € 1.000,-	RLF 2000 Auto etc			
Kirchberg am Wagram + Feuer- wache Mallon	4	2.000,00		10.000,00	1.000	13.000,00	
Altenwörth- Gigging	3	1.500,00	1.000,00		1.500,00	500,00	4.500,00
Engelmannsbrunn	1	500,00					500,00
Kollersdorf- Sachsendorf	2	1.000,00		5.484,00			6.484,00
Mitterstockstall	1	500,00			500,00		1.000,00
Neustift im Felde	1	500,00	1.000,00				1.500,00
Oberstockstall	1	500,00					500,00
Unterstockstall	1	500,00			500,00		1.000,00
Winkl	1	500,00					500,00
Gesamt							28.984,00

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

13. Gewährung von Förderungen an die Ortsverschönerungen

Für die Ortsverschönerungen sollen für das Jahr 2017 finanzielle Mittel bereitgestellt werden.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, Subventionen für die Ortsverschönerungen unter der Bedingung, dass ein Tätigkeitsbericht und der von den Kassenprüfern unterfertigte letzte Kassenbericht vorgelegt werden, wie folgt gewähren:

Heimat- und Fremdenverkehrsverein Altenwörth - Gigging	€ 1.000,-
Ortsverschönerung Dörfel	€ 1.000,-
Dorferneuerungsverein Engelmansbrunn	€ 1.000,-
Dorferneuerungsverein Kollersdorf - Sachsendorf	€ 1.000,-
Ortsverschönerung Mallon	€ 1.000,-
Ortsverschönerung Mitterstockstall	€ 1.000,-
Dorferneuerungs- und Verschönerungsverein Neustift	€ 1.000,-
Verschönerungsverein Oberstockstall	€ 1.000,-
Dorferneuerungsverein Unterstockstall	€ 1.000,-
Verschönerungsverein Winkl	€ 1.000,-

14. Verpachtung landwirtschaftlich genutzter Grundstücke in der KG Neustift i.F.

Der Bürgermeister beantragt folgende Grundstücksverpachtungen:

KG Neustift im Felde (Grundstücke Nr. 639(2), 643/2, 643/3, 634/4), landwirtschaftlich genutzt, 0,7065 ha, Ackerpacht jährlich: € 219,02, Pächter: Mantler Johann, Kapellenberg 23, Engelmansbrunn

KG Unterstockstall, Teilstück des Grundstückes Nr. 188 im Ausmaß von zirka 30 m² vor dem Keller in der Brunnengasse 14 auf die Dauer von 5 Jahren an Daniel Kapeller, Unterstockstall, Brunnengasse 14, Pauschale: € 100,-;

KG Neustift im Felde, Grundstück Nr. 634, keine Verpachtung, Anlage einer Blühwiese
Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

15. Verkauf des Betriebsgrundstückes 638/1, KG Neustift i.F.

Die Raiffeisen Immobilien Vermittlung GmbH, 1020 Wien, F.-W.-Raiffeisen-Platz 1 hat ein Anbot zum Abschluss eines Kaufvertrages für das Grundstück 638/1, KG Neustift im Felde gelegt. Das Grundstück liegt im Bauland-Betriebsgebiet südlich der Bahn und hat eine Fläche von 2.097 m². Auf diesem Grundstück soll eine Handelsfirma (Akhan-Tuning) entstehen.

Antrag des Bürgermeisters: der Gemeinderat möge gegenständliches Anbot annehmen und das Grundstück Nr. 638/1, EZ. 438, KG Neustift im Felde im Ausmaß von 2.097 m² zu folgenden Bedingungen an Herrn AKHAN Eyüp, Laxenburgerstraße 87/2-3, 1100 Wien verkaufen:

- Der Kaufpreis beträgt € 21,- pro m²;
- innerhalb von fünf Jahren ab Eigentumseinverleibung ist mit der Errichtung eines Betriebsgebäudes zu beginnen, widrigenfalls das Grundstück an die Marktgemeinde Kirchberg am Wagram auf deren Verlangen lastenfrei und auf Kosten des Käufers zurückzustellen ist. Das Wiederkaufs- und Vorkaufsrecht ist grundbücherlich sicherzustellen;
- ein grundbuchsfähiger Kaufvertrag mit genauer Auflistung aller Vertragspunkte ist durch einen Notar oder Rechtsanwalt zu erstellen;
- sämtliche Kosten, die in Zusammenhang mit dem Grundverkauf entstehen, haben zu Lasten des Käufers zu gehen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

16. Grundverkauf in der KG Engelmannsbrunn (GZ. wob-3028/17)

Frau Carina Hawryskiewicz aus Engelmannsbrunn hat mit Ansuchen vom 8.11.2017 um Ankauf eines Grundstücksteiles in der KG Engelmannsbrunn angesucht. Diesem Ansuchen liegt ein Teilungsvorschlag der WOB Ziviltechnikergesellschaft GZ. wob-3028/17, welcher ein Trennstück im Ausmaß von 89 m² (= Grundstück neu Nummer 1960/6) ausweist, bei.

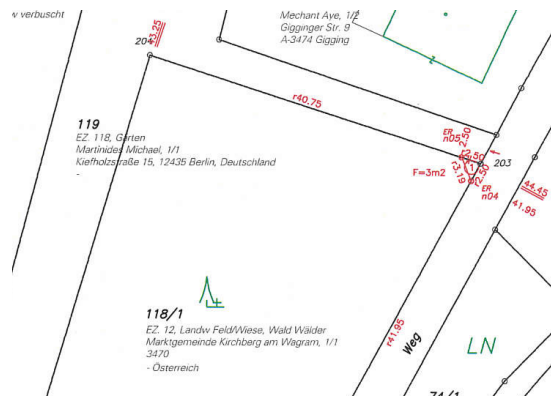
Antrag von GGR Mag. (FH) Dieter Fritz, der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Entwidmung des Trennstückes Nr. 1 im Ausmaß von 89 m² in der KG Engelmannsbrunn gemäß Vermessungsurkunde GZ wob-3028/17 der WOB Ziviltechniker GesmbH aus Königsbrunn am Wagram aus dem Öffentlichen Gut und Verkauf des Trennstückes Nr. 1 im Ausmaß von 89 m² in der KG Engelmannsbrunn gemäß Vermessungsurkunde GZ wob-3028/17 der WOB Ziviltechniker GesmbH aus Königsbrunn am Wagram zum Preis von € 7,- pro m² an Frau Carina Hawryskiewicz, Engelmannsbrunn, Dorfstraße 25; sämtliche in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten hat die Käuferin zu tragen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

17. Grundverkauf in der KG Gigging

Herr Dr. Heribert Martinides hat mit Eingabe vom 4.10.2017 im Auftrag seines Sohnes DI Michael Martinides um Einräumung einer Servitut (Seitenlänge 2,50 Meter) auf dem Gemeindegrundstück 118/1, KG Gigging ersucht. Dadurch soll eine Verbesserung der Zufahrt für die Grundstücke 119 und 120/2, KG Gigging erzielt werden. Eine Naturaufnahme GZ. wob-3216/17TV2 liegt vor.



Antrag des Bürgermeisters, der Gemeinderat möge beschließen, die Einräumung einer Servitut (Fahr- und Gehrecht) auf dem Grundstück 118/1, EZ. 12, KG Gigging zugunsten der Grundstücke 119, EZ. 118, KG Gigging und 120/2, EZ. 156, KG Gigging mit einer einmaligen Entschädigungszahlung in Höhe von € 100,- wie auf der Naturaufnahme GZ. wob-3216/17TV2 dargestellt, bewilligen. Sämtlich in diesem Zusammenhang anfallende Kosten hat der Begünstigte zu tragen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: 19 Stimmen dafür, 1 Stimme dagegen (GGR Mag. FH Dieter Fritz)

18. Vereinsförderungen

Der Bürgermeister beantragt die Gewährung von Vereinsförderungen wie folgt:

Sport Club Neustift im Felde: € 3.000,- (für das neue Klubhaus)
Freizeitverein Altenwörth: € 500,- (für das Silvesterschwimmen)

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

19. Mitverlegung von Glasfaserleitungen und Straßenbeleuchtungskabeln (Zufahrt zum Sportpark)

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat über die Mitverlegung der Ortsbeleuchtung und der Breitbandverkabelung im Bereich Sportzentrum/Sportpark und beantragt eine Auftragsvergabe wie folgt:

Breitbandverkabelung: Firma Porr Bau GmbH, Hafenstraße 64, 3500 Krems an der Donau, Angebot vom 27.11.2017, Kosten: € 9.952,67 inkl. 20 % MwSt.

Ortsbeleuchtung: Firma Porr Bau GmbH, Hafenstraße 64, 3500 Krems an der Donau, Angebot vom 30.11.2017, Kosten: € 4.077,22 inkl. 20 % MwSt.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig